

Gemeinde St. Johann  
Landkreis Reutlingen

**Hauptsatzung**  
vom 5. März 1986  
(mit 1.-5. Änderung eingearbeitet)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 19. Februar 1986 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Form der Gemeindeverfassung**

**§ 1**  
**Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat**

**§ 2**  
**Rechtsstellung, Aufgaben, Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Ortschaftsrat oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3**  
**Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Bürgermeister**

#### **§ 4 Rechtstellung**

Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 DM im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 3.000 DM im Einzelfall;
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe X bis VIII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 DM im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall;
    - 2.6.1 bis zu 2 Monate in unbeschränkter Höhe;
    - 2.6.2 bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 DM;

- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000 DM beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dringliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von bis zu 10.000 DM im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000 DM im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 DM im Einzelfall; die Veräußerung von Holz unbeschränkt;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Stellungnahme der Gemeinde gegenüber der Baugenehmigungsbehörde für Bodenverkehrs-genehmigungen nach § 19 BBauG;
- 2.14 die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den Vorschriften des Wohnungsbürgschaftsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
- 2.15 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung;
- 2.16 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und von Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.

## IV. Ortsteile

### **§ 6 Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 Würtingen mit Gestütshof St. Johann
  - 1.2 Bleichstetten
  - 1.3 Gächingen
  - 1.4 Lonsingen
  - 1.5 Ohnastetten
  - 1.6 Upfingen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens. Die räumliche Grenze des Ortsteils Würtingen umfasst die Gemarkung der früheren Gemeinde Würtingen nach dem Gebietsstand vom 1.1.1972.

## V. Unechte Teilortswahl

### **§ 7 Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatz 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Würtingen mit Gestütshof St. Johann	5 Sitze
2.2 Wohnbezirk Bleichstetten	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk Gächingen	3 Sitze
2.4 Wohnbezirk Lonsingen	2 Sitze
2.5 Wohnbezirk Ohnastetten	2 Sitze
2.6 Wohnbezirk Upfingen	3 Sitze

## VI. Ortschaftsverfassung

### § 8

#### **Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile nach § 6 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen für die jeweiligen Ortsteile bestimmte Namen.

### § 9

#### **Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 8 eingerichteten Ortschaften Bleichstetten, Gächingen, Lonsingen, Ohnastetten und Upfingen werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt
  - 2.1 in der Ortschaft Bleichstetten 7 Mitglieder
  - 2.2 in der Ortschaft Gächingen 7 Mitglieder
  - 2.3 in der Ortschaft Lonsingen 7 Mitglieder
  - 2.4 in der Ortschaft Ohnastetten 7 Mitglieder
  - 2.5 in der Ortschaft Upfingen 7 Mitglieder

### § 10

#### **Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatz 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebungen von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - 3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Schulen und Gemeindestraßen.

### 3.5 Der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 4.1 bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Bau- und Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss), in der Ortschaft Würtingen bis zu 60.000 DM, in den übrigen Ortschaften 40.000 DM,
  - 4.2 Bewirtschaftungsbefugnis für Unterhaltung, Benutzung, Pflege usw. von Einrichtungen im Einzelfall, in der Ortschaft Würtingen bis zu 60.000 DM, in den übrigen Ortschaften bis zu 40.000 DM,
  - 4.3 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Kindergärten und Kinderspielplätzen, Grundschulen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Pflegestationen und Einrichtungen der Altenpflege, Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen, Grün- und Parkanlagen, Gemeindestraßen, Plätzen, Wirtschafts- und Waldwegen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht und im Interesse aller Ortschaften einheitliche Regelungen getroffen werden sollten,
  - 4.4 die Pflege des Ortsbildes und des öffentlichen Brauchtums,
  - 4.5 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - 4.6 Verträge über die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von nicht mehr als 5.000 DM im Einzelfall,
  - 4.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 DM mit Ausnahme von Holz (siehe § 5 Abs. 2.10),
  - 4.8 Unterhaltung und Betrieb des Gemeindebackhauses, der Viehwaage und des Gemeindefleischhauses,
  - 4.9 Verpachtung der Jagdbezirke, soweit diese in den seitherigen Grenzen vom 31.12.1974 wieder hergestellt werden können.
- (5) Abs. 4 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

## **§ 11 Ortsvorsteher**

- (1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- (2) Die Ortsvorsteher vertreten den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse der Ortschaftsräte und bei der Leitung der örtlichen Verwaltungen.
- (3) Die Ortsvorsteher sind Vorsitzende des Ortschaftsrates.

## **§ 12 Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften nach § 8, ausgenommen in der Ortschaft Würtingen, wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

### **VII. Schlussbestimmungen**